

Recht

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Hochparterre : Zeitschrift für Architektur und Design**

Band (Jahr): **1 (1988)**

Heft 12

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

RECHT



ILLUSTRATION: DORA SEIGENTHALER

Umweltschutz gegen Motocrosspiste

Die Bewilligung für Terrainveränderungen, Abgrabungen, Aufschüttungen und dergleichen ist zu verweigern, wenn dadurch Biotope wie Tümpel, Sumpfbereiche, Riede, Hecken und Feldgehölze vernichtet würden, die den Pflanzen und Tieren als Standorte, Nahrungsquellen, Brut- und Nistgelegenheiten dienen. Auf solchem Gelände ist deshalb ein

Gesuch zur Erstellung einer Motocrosspiste abzulehnen, selbst wenn nur etwa 10 Prozent des betroffenen Halbtrockenrasens von rund 6,5 ha direkt tangiert würde.

Denn die Piste würde zur Schaffung isolierter Kleinreservate führen, in denen der normale Austausch zwischen wandernden Tieren, Pollen und Samen kaum mehr gewährleistet und

statt dessen eine fortschreitende Verarmung zu befürchten wäre.

Das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieses sogenannten Mesobrometums fällt mehr ins Gewicht als die privaten Interessen der Gesuchsteller, für die es nach eigenem Bekunden lediglich um ein «reines Freizeitvergnügen» geht. PR

Verwaltungsgericht AG (AGVE 1987, 241 ff.)

Lärm als Tischkonzert

Nicht nur Grundeigentümer, sondern auch Mieter haben vorübergehende Störungen, die sich aus Bauarbeiten auf Nachbarparzellen ergeben, entschädigungslos hinzunehmen. Wenn die Einwirkungen ihrer Art, Stärke und Dauer nach aussergewöhnlich sind, dann allerdings liegen enteignungsähnliche Vorgänge vor. Lärmige Bauarbeiten für eine Bahnunterführung sowie überaus störende Kanalisationsarbeiten unmittelbar vor und neben einem Restaurant – hier das «Schönegg» in Wettingen – müssen indessen entschädigungslos toleriert werden. PR

Bundesgericht (BGE 113, I. a. 353 ff.)

Garage für Schafe

Bauten im Zusammenhang mit Freizeitgärtnerei oder Hobbytierhaltung können nicht automatisch als landwirtschaftszonefremd bezeichnet werden. Es kommt nicht auf die Person des Gesuchstellers an, sondern darauf, ob das umstrittene Bauvorhaben der landwirtschaftlichen Nutzung dient. Das ist zu bejahen, wenn ein Bauunternehmer eine Garage aufstocken möchte, um einen Schafunterstand und einen Heubergraum für acht bis zehn Tiere zu errichten. Das Projekt kann als landwirtschaftszonekonform bewilligt werden; dementsprechend ist auch eine Ausnahmebewilligung nach Raumplanungsgesetz nicht erforderlich. PR

Verwaltungsgericht BE (BVR, Heft 6, 1988, 273 ff.)

Gepriüfte «Räume»

Die Unterstellung eines Gebiets unter eine Planungszone bewirkt eine Eigentumsbeschränkung; doch steht diese nicht im Widerspruch zur Eigentumsgarantie, wenn sie im überwiegen-

den öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist.

Deshalb durfte, ja musste für die Gemeinde Silvaplana, deren Bauzonen das bundesrechtlich zulässige Mass um etwa das Doppelte übersteigen, ein Verfahren zur Schaffung von Planungszonen eingeleitet werden.

Die Eigentümer der davon betroffenen Parzellen dürfen nichts unternehmen, was die Nutzungsplanung erschweren könnte.

Nicht zu hören sind Einwände, wonach das fragliche Gebiet bereits mit fünf Häusern teilweise überbaut und weitgehend erschlossen sei.

Denn die Planungsabsicht bezieht sich auf «Räume»; bezweckt ist eine auf ein ganzes Gebiet gerichtete, gesamthafte Überprüfung, um die angestrebte Bauzonenreduktion gesetzsmässig durchführen zu können. PR

Bundesgericht (BGE 113, I. a. 362 ff.)

Beschränkte Kontrolle

Um seine Kontrollfunktionen beim Nationalstrassenbau erfüllen zu können, reichte der Schweizerische Bund für Naturschutz gegen das generelle Projekt des Zürcher Regierungsrats für den Bau der Westumfahrung von Zürich vom Anschluss Brunau bis zum Uetlibergtunnel Portal West Beschwerde beim Bundesrat ein. Die Landesregierung wies sie indessen ab, weil nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung die Projektgenehmigung durch den Bundesrat keine anfechtbare Verfügung darstellt. Allfällige Einwände des SBN gegen die generelle Linienführung könnten höchstens im Einspracheverfahren gegen das Ausführungsprojekt selbst vorgebracht werden. Im übrigen werden die Anliegen des Natur- und Heimatschutzes bei der Genehmigung des generellen Projekts von Amtes wegen geprüft. PR

Bundesrat VB, Heft 52/I., Nr. 7, Verwaltungspraxis der Bundesbehörden